

Anlage 2

zur Heilmittel-Vereinbarung vom 29. November 2023 der KV RLP mit den Verbänden der Krankenkassen für das Jahr 2024

Datenlieferungen / Statistik / Frühinfo

- (1) Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung nach § 3 Absatz 2 der Vereinbarung ist die Information des Arztes über sein Ordnungsverhalten je Quartal auf der Grundlage von Heilmittelstatistiken der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung (GPE).
- (2) Hierzu erstellen die Krankenkassen nach sachlich-rechnerischer Prüfung einen Datensatz (Heilmitteldatei) gemäß § 14 des Vertrages über den Datenaustausch (Anlage 6 BMV-Ä), wobei die Daten nach § 14 Absatz 1 Nr. 6 nicht nach dem Status, sondern in der Gliederung nach Altersgruppen (Altersgruppen I: 0 – 15 Jahre, II: 16 – 49 Jahre, III: 50 – 64 Jahre und IV: > 64 Jahre) geliefert werden.
- (3) Zusätzlich erstellt die KV RLP für den ambulanten Bereich einen Datensatz gemäß § 12 des Vertrages über den Datenaustausch (Anlage 6 BMV-Ä); auch hier erfolgt die Lieferung der Daten nach § 12 Absatz 1 Nr. 5 in der Untergliederung nach den in Absatz 2 genannten Altersgruppen.

Die technischen Spezifikationen werden durch den jeweils aktuellen Stand der vereinheitlichten Satzformate zur Wirtschaftlichkeitsprüfung DZS-VSW der ITSG geregelt.

- (4) Die Krankenkassen liefern die VSW-KEY-HEI und VSW-Blatt-HEI-5-Daten bis zum 15. des neunten Monats nach Quartalsende an die GPE.

Zusätzlich werden bis zum 15. September die VSW-KEY-HEI- und VSW-Blatt-HEI-5-Daten der Quartale 1 bis 3 des Vorjahres erneut an die GPE geliefert.

Zu den genannten Stichtagen müssen alle datenliefernden Stellen die Daten an die GPE übermittelt haben. Vor Verarbeitung und Weitergabe der Daten prüft die GPE die Plausibilität des Umfangs der Datenlieferung. Die GPE informiert die Ärzte auf Grundlage der von der GPE erstellten Quartalsstatistiken über die von ihnen veranlassten Verordnungskosten für Heilmittel im Vergleich zur Fachgruppe.

- (5) Sofern die nach Absätzen 2 und 4 zu liefernden Daten in der definierten Form beziehungsweise dem genannten Umfang in drei Quartalen nicht fristgemäß vorliegen, findet keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 statt.